Protokoll der Mitgliederkonferenz AANB am 04.05.2019

Ort: Vereinsgaststätte "Verein für Rasenspiele 1906 e. V.", Gustav-Brandt-Straße 82, 30173 Hannover

Beginn: 11.00 Uhr, Ende: 12.30 Uhr

Die Vorsitzende der AANB, Frau Rose-Marie Seelhorst, begrüßt die Anwesenden und führt in das Konferenzthema ein.

Herr Müller, als Moderator der Veranstaltung, stellt den Referenten vor:

Herr **Andreas Landmann** ist Geschäftsführer der Hof Windheim gem. GmbH, Stadthagen, und Vorsitzender der Besuchskommission für das Gebiet Hannover.

Herr Landmann stellt das Thema seines Referates vor:

"Veränderungen bei der Suche nach Hilfe- und Unterstützungsangeboten für psychisch erkrankte Menschen durch neue Regelungen im Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2020"

Zunächst macht Herr Landmann deutlich, dass es wichtig ist, viele Informationen zu erhalten, damit man sich im "Dschungel" der Bestimmungen gut zurechtfindet. Er verweist auf die von ihm erstellten Präsentations-Unterlagen, die für die Teilnehmenden zur Mitnahme vorliegen. Dieses Skript enthält die wichtigsten Grundsätze des <u>Bundesteilhabegesetzes (BTHG)</u>, Verweise auf die jeweiligen Paragrafen der betroffenen Sozialgesetzgebung und Erläuterungen, die von Herrn Landmann kommentiert und erklärt werden. Die vollständige Dokumentation seines Vortrages kann von der AANB angefordert werden. Das vorliegende Protokoll basiert auf dieser Dokumentation und gibt nur einige der zum Verständnis erforderlichen mündlich durch den Referenten erläuterten Gesetzestexte bzw. die erklärenden Auslegungen und Handhabungen durch die Verwaltungen wieder.

Herr Landmann führt aus, das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sei ein "spannendes" Gesetz - es bietet so viele Möglichkeiten! Nach einer kurzen Vorstellung der von ihm geleiteten Einrichtung, in der er seit 30 Jahren Geschäftsführer ist, kommt er zu dem Schluss, das Wohnheim sei eigentlich "die schlechteste Möglichkeit, wie man wohnen kann!" Besser seien ambulante Angebote.

Warum nun kam es zu diesem neuen Bundesteilhabegesetz? Man wollte die <u>UN-Behinderten-rechtskonvention</u> in die Praxis umsetzen. Aber: Man wollte andererseits auch "die Ausgaben begrenzen". Vielleicht waren die bisherigen Eingliederungshilfe-Leistungen "etwas aus dem Ruder gelaufen".

Wichtig ist der Wandel vom bisherigen "Fürsorgerecht" (laut SGB XII) hin zum "modernen Leistungsrecht" (**Teilhaberecht**) - "Leistungen sollen am persönlichen Bedarf orientiert und personenbezogen ermittelt werden, nicht länger institutionsorientierte, sondern **personenorientierte** Leistungen."

Dabei kommt das "<u>Wunsch- und Wahlrecht</u>" des Leistungsberechtigten zum Tragen - also nicht das, was andere meinen, was für Dich gut ist (bisheriges Fürsorgesystem)! Dies drückt sich auch aus in der neuen "Haltung" gegenüber dem Leistungsberechtigten - im modernen Teilhabesystem: "Du entscheidest, wo Du dich in die Gesellschaft mit deinen Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen einbringen willst und ich unterstütze Dich dabei, die auftretenden Barrieren zu beseitigen."

Herr Landmann ermutigt die Angehörigen und die Betroffenen als Leistungsberechtigte, bei Anträgen auf Eingliederungshilfe-Leistungen gegenüber den Mitarbeitern in der Verwaltung (dem Leistungsträger) mit folgender **Haltung** zu begegnen: Ich / Wir haben unseren Wunsch und Willendeutlich gemacht - die UN-Behindertenrechtskonvention ist umzusetzen, indem Ihr die entsprechende Beratung und Unterstützung leistet!

Weiterhin stellt er die Kapitel des BTHG vor - **Kapitel 10 bis 13** seien die wichtigsten hinsichtlich der Teilhabe (Teilhabe am Arbeitsleben, an der Bildung und Sozialen Teilhabe). Auch der neue

"Pflegebedürftigkeitsbegriff, Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege" (seit 01.01.2017) eröffnet viele neue Möglichkeiten, da man viel mehr Leistungen in Anspruch nehmen kann. Denn auch bei der Pflege geht es um Teilhabe an der Gesellschaft.

In den für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 geltenden Regelungen im SGB XII werden diejenigen Regelungen des erst ab 01.01.2020 geltenden SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilfe) "vorgezogen". Das betrifft insbesondere das "Gesamtplanverfahren" mit der zwingenden Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), die Teilhabe am Arbeitsleben - "Budget für Arbeit" und "Andere Leistungsanbieter" - sowie den Wegfall der "sonstigen Beschäftigungsstätte". Damit ist u. a. auch gemeint, dass auch die Leistungsanbieter andere Angebote machen können, genauso wie die bisherigen "Werkstätten für behinderte Menschen".

Ab 01.01.2020 tritt das neue Recht der Eingliederungshilfe vollständig als Teil 2 des SGB IX in Kraft. "Die Eingliederungshilfe ist nicht mehr Sozialhilfe" - zuständig werden die neu zu bildenden Träger der Eingliederungshilfe, wobei dieser für den Bereich Hannover noch nicht feststeht. Es zeichnet sich jedoch ab, dass das Land Träger der Eingliederungshilfe werden wird. Gegenstand der zu treffenden Vereinbarungen über Eingliederungshilfe wird nur noch die Fachleistung sein, existenzsichernde Leistungen werden über die Regelsysteme gewährt. Wichtig dabei: In der Eingliederungshilfe entfällt der Begriff "stationäre Einrichtung".

Es geht um die Feststellung des "individuellen Hilfebedarfs". Allerdings ist laut Herrn Landmann die Feststellung von Einschränkungen und Barrieren vor allem hinsichtlich der Menschen mit psychischen Erkrankungen schwierig. Hier sind zwar feststellbare Barrieren aus bestimmten Lebensbereichen durchaus klassifizierbar, aber die Schwankungsbreite ist sehr groß. Herr Landmann macht das an folgendem Beispiel deutlich: Bei einer Begutachtung an einem festgelegten Tag (vielleicht ein besonders "guter" Tag bei dem psychisch beeinträchtigten Leistungsberechtigten) ergibt sich ein bestimmtes, evtl. durchaus positives Bild. Am Folgetag kann sich dieses Bild aber durchaus wieder verändert haben!

Menschen mit körperlichen oder auch geistigen Behinderungen kann man dagegen gut klassifizieren - da ändert sich in der Regel nichts an der grundsätzlich vorhandenen Behinderung. Herr Landmann hofft, dass zuständige Stellen / Gremien daran arbeiten, an dieser Stelle mehr für die seelisch Behinderten zu tun.

Herr Landmann geht nun auf die folgende wichtige Veränderung ein:

"Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe ist zukünftig grundsätzlich ein **Antrag** (§ 108 SGB IX) des Leistungsberechtigten **erforderlich**, der detailliert geregelte Prüfungs- und Handlungspflichten des angegangenen Rehabilitationsträgers auslöst (§§ 14 ff. SGB IX)." Bisher war es eher so, dass der Leistungsträger (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Sozialhilfe) mit dem vorhandenen Wissen darüber, dass eine Teilhabe-Einschränkung vorliegt, aktiv werden musste. Nun aber gibt es diese Leistungen nur noch auf Antrag! Wenn ein eingegangener Antrag bei einem der Leistungsträger nicht passend ist, wird dieser an den passenden Leistungsträger weitergeleitet. "Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten."

Wichtig dabei ist: Der Eingliederungshilfeträger hat nach § 106 SGB IX sehr umfangreiche **Beratungs- und Unterstützungspflichten** gegenüber dem Leistungsberechtigten. Dieses wird auch eine Aufgabe der **Ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen** nach § 32 SGB IX sein.

Bisher war es oft so, dass man viele Anträge nicht bearbeitet hat, weil der Hilfeempfänger nicht alles klar dargelegt hat, vielleicht auch nicht alle benötigten Unterlagen dabei waren. Nun muss der Träger der Eingliederungshilfe aber umfassend beraten - in einer für den Leistungsberechtigten (LB) "wahrnehmbaren" Form (§ 106 SGB IX)! Ein Beispiel: Wenn der LB nicht gut sehen kann, sind die auszufüllenden Formulare beispielsweise in größerer Schrift zu verfassen und gut zu erklären.

Wie ist es aber nun bei Menschen mit der psychischen Problematik, große Ängste zu haben? Herr Landmann macht darauf aufmerksam, dass der Leistungsträger durch diese Menschen vor großen Problemen stehen und wohl viel mehr Personal benötigen wird. "Dies ist noch

eine ganz große Baustelle!" So hätte der Landkreis Schaumburg 16 neue Mitarbeiter eingestellt zur Umsetzung des Bedarfsermittlungsverfahrens (B.E.N.i) - es würden aber eigentlich ca. 45 Mitarbeiter benötigt. Umgerechnet auf ganz Niedersachsen komme da eine sehr hohe Zahl an eigentlich vorzuhaltendem Personal zustande, um allen leistungsberechtigten Personen mit ihren jeweiligen Behinderungen voll gerecht werden zu können bei der Beratung und Unterstützung.

Des Weiteren wird es auch zu den Verpflichtungen des Amtes für Eingliederungshilfe gehören, auf andere mögliche Hilfen hinzuweisen - wie z. B. Pflege, ambulante psychiatrische Pflege (APP / neu: pHKP), ambulant betreutes Wohnen (abW) usw. Dies wird ebenfalls eine Aufgabe der "Ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen" nach § 32 SGB IX sein. "Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht."

Für den Bereich Hannover gibt es keinen Anbieter dieser Art für <u>seelisch Behinderte</u>. Aber Herr Landmann berichtet von einer entsprechenden <u>Beratungsstelle im Landkreis Schaumburg</u>. Die MitarbeiterInnen dort haben eine <u>Kernkompetenz für seelische Behinderungen</u>. Bisher wurden seit der Gründung ca. 320 Beratungsgespräche geführt. Da es sich um eine Netzwerkstruktur handelt, können auch Beratungssuchende aus anderen Städten und Landkreisen, also auch aus Hannover, dort die gewünschte Beratung erhalten.

Wenn nun ein Antrag vom Leistungsberechtigten gestellt worden ist, werden die gesetzlich festgelegten Bearbeitungsfristen gemäß § 14 / § 17 SGB IX "in Gang gesetzt":

- Die "unverzügliche Bedarfsfeststellung gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX" durch die zuständige Stelle beträgt 3 Wochen wenn kein Gutachten angefordert wird.
- Wird jedoch von der zuständigen Stelle ein Gutachten z. B. vom Psychiater oder vom Sozialpsychiatrischen Dienst - angefordert, verlängert sich die Bearbeitungszeit wie folgt: Die Gutachtenerstellung muss innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung abgeschlossen sein (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Nach wiederum 2 Wochen nach Gutachtenerstellung muss dann die Bedarfsfeststellung abgeschlossen sein und der Bescheid an den Leistungsberechtigten kann erfolgen!

Als Fazit ist festzuhalten, dass die positive Bearbeitungsfrist von 3 Wochen nach Antragstellung wohl nur eingehalten wird, wenn <u>kein</u> Gutachten durch die zuständige Stelle angefordert wird. Durch die Gutachteneinholung kann sich die Bearbeitungszeit also erheblich verlängern! Es ist demnach wichtig, wenn dem Leistungsberechtigten Personen zur Seite stehen, die sich kümmern. Auf die gesetzlichen Betreuungspersonen kommt richtig viel Arbeit zu. Gut, wenn sich dann noch die Familienangehörigen einsetzen!

Herr Landmann weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es auch ist, die Begriffe zu verwenden, wie sie vom BTHG festgeschrieben werden - wie z. B. "Teilhabe-Barrieren", beeinträchtigende "Umweltfaktoren" beseitigen ... Es sind "Signalwörter" für die Mitarbeitenden bei den zuständigen Stellen (Rehabilitationsträger), wie dem Träger der Eingliederungshilfe. Durch Verwendung der entsprechenden "Vokabeln" können die beabsichtigten Wirkungen und Handlungsschritte in die gewünschte Richtung gelenkt werden! Denn es gilt laut BTHG:

"Teilhabe besteht, wenn in den der jeweiligen Person wichtigen Lebensbereichen die in diesem Lebensbereich gegebenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit beseitigt bzw. durch eine Veränderung der Umweltfaktoren kompensiert werden und dadurch Leistung (wieder) möglich wird."

Herr Landmann fordert dazu auf, gegenüber dem Rehabilitationsträger immer im Sinne des BTHG zu argumentieren. Sollte von dieser Seite beispielsweise eine ablehnende Haltung auf die vom Leistungsberechtigten geäußerten Teilhabe-Wünsche bei Antragstellung reagiert werden, so sollte auf einen der Grundsätze des BTHG hingewiesen werden: "Wünschen geht dem Wollen voraus." Es könnte gefragt werden: "Wollen Sie das in der Verwaltung nicht, dass die Barrieren

beseitigt werden, die eine uneingeschränkte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zurzeit noch nicht zulassen?"

Weiter geht Herr Landmann auf den **Teilhabeplan** (gemäß § 19 SGB IX) ein, bei dem ggf. die Zusammenarbeit mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich ist. Hier kann ein "Runder Tisch" leicht zu einer "Langen Bank" führen. Also ist eine gute Unterstützung des Leistungsberechtigten durch Personen seines / ihres Vertrauens wieder ganz wichtig!

Beim Gesamtplanverfahren (gemäß § 117 SGB IX) ist die

- 1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung, und
- 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen, ..."

gesetzlich festgeschrieben. Darauf ist wiederum zu achten.

Bei der Umsetzung der Bedarfsermittlung mit "B.e.Ni" gemäß § 118 SGB IX (neu)" hat der Träger der Eingliederungshilfe **die Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten** festzustellen. Herr Landmann erläutert dazu, es geht nicht um das Symptom der Erkrankung, <u>es geht um die Barrieren</u> (das, was er / sie nicht kann), die den Leistungsberechtigten an der Teilhabe hindern.

Als Beispiel nennt er, wenn eine leistungsberechtigte Person im ländlichen Bereich wohnt und daher nicht weiß, wie sie die beantragte berufliche Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nehmen kann. Hier wird es darum gehen, einen Fahrdienst zur Verfügung zu stellen. Denn die "Umwelt-Barriere" führt zur "Teilhabe-Einschränkung". Also muss die passende Maßnahme, nämlich der Fahrdienst, installiert werden.

Wichtig ist also die Sichtweise, an welcher Stelle gibt es eine Teilhabe-Einschränkung. Dann die passenden Förderfaktoren installieren, wodurch wir auch nicht mehr auf die Diagnose schauen müssen.

Beim Bedarfsermittlungsverfahren nach B.e.Ni weist Herr Landmann auf eine Besonderheit im "Bogen C" hin: Der Satz "Ich wünsche die Durchführung einer Gesamtplankonferenz" sollte angekreuzt werden. Denn nur dann werden "alle Beteiligten an einen Tisch geholt" und die Chancen gewahrt, dass tatsächlich alle möglichen und erforderlichen Leistungen auch von verschiedenen Leistungsträgern installiert werden.

Weiterhin wichtig: Ab 01.01.2020 – müssen alle B.e.Ni-Bögen <u>zur Einsicht</u> bereitgestellt werden und nicht nur wie zurzeit noch der Bogen C (Zielplanung) sowie D (Ergebnis / Empfehlung).

Herr Landmann ist gerade mit den Leistungsvereinbarungen zur sozialen Teilhabe (§ 76 SGB IX) für die BewohnerInnen der von ihm geleiteten Einrichtung beschäftigt. "Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen." Was aber, wenn die betroffene Person "sich nicht aus dem Haus traut"? Hierzu gibt Herr Landmann ein gutes Beispiel, wie es in manchen Fällen durchaus gelingen kann: Bei vorhandenem sportlichen Interesse könne z. B. beim Landessportbund ein Antrag gestellt werden für eine Begleitung zu dem entsprechenden Sportangebot - als passende Assistenzleistung. Das Budget dafür ist beim Landessportbund vorhanden und kann abgerufen werden (Website www.lsbniedersachsen.de - Inklusion im und durch Sport).

Oder als ein anderes Beispiel: Eine Begleitung als Assistenzleistung beantragen für einen Kinobesuch.

Innerhalb der "Leistungen zur sozialen Teilhabe" sind u. a. die "**Assistenzleistungen**" enthalten. In § 78 sind diese näher beschrieben. "Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme." Die Leistungen umfassen

- 1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
- 2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Zu "Stationäre Leistungen - neu ab 2020":

"Zum Jahreswechsel kommt es in teilstationären Einrichtungen (WfbM) und in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnstätten) zu einer Leistungstrennung." Wer in einer Einrichtung lebt, erhält dort die erforderlichen Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen bisher **aus einer Hand**. Die Eingliederungshilfe, das Sozialamt übernahm bisher die Mietkosten, die existenzsichernden Leistungen (wie z. B. Verpflegung) und die Fachleistungen in Form einer Komplett-Leistung.

Langfristig sollen durch die gesetzlichen Änderungen die "Sonderwelten" abgeschafft werden. In Umsetzung der UN-BRK soll die Leistungserbringung künftig nicht mehr davon abhängig sein, welche Wohnform ein Mensch mit Behinderung wählt. Personenzentrierte Teilhabe bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass jeder Mensch wählen kann, wieviel des ihm zur Verfügung stehenden Geldes er wofür genau einsetzt. Er soll darüber entscheiden dürfen, was er für Miete ausgeben will bzw. kann und wie er das Geld einsetzt, das ihm zur Ernährung zur Verfügung steht.

Ab Januar 2020 wird die Eingliederungshilfe keine Leistung der Sozialhilfe mehr sein - Einrichtungen können dann die Eingliederungshilfe nicht mehr zusammen mit den Leistungen für den Lebensunterhalt gewähren - beide Leistungen werden voneinander getrennt. Die bedürftigen BewohnerInnen müssen einen Antrag auf Grundsicherung beim Träger der Sozialhilfe stellen und erhalten von diesem den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft bargeldlos ausgezahlt. Der Leistungserbringer (bisheriger Wohnheim-Betreiber) stellt eine Rechnung für Unterkunft und Verpflegung an die BewohnerInnen.

Als problematisch sehen die Betreiber der "besonderen Wohnformen" (bisher: Wohnheime), dass die Grundsicherungsleistungen auf das eigene Bankkonto des Bewohners überwiesen werden. Es ist zu befürchten, dass diese mit der selbstständigen Verwaltung ihrer Ein- und Ausgaben überfordert sein werden. Da die BewohnerInnen keinen Barbetrag und keine Bekleidungspauschale mehr erhalten, müssen sie die Ausgaben für ihren Lebensunterhalt vorausschauend planen.

Die Leistungserbringer werden Verträge abschließen müssen mit den BewohnerInnen zur Unterkunft und zu den existenzsichernden Leistungen. Die **Fachleistungen** müssen von den BewohnerInnen beim Träger der Eingliederungshilfe beantragt werden. Diese bestehen gemäß Teil 2 des SGB IX aus:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe

Alle BewohnerInnen in den "besonderen Wohnformen" benötigen jetzt vor allem die Information, dass sie einen Antrag auf Grundsicherung stellen müssen. Herr Landmann berichtet von einem zuständigen Verwaltungsmitarbeiter des Landkreises Peine - er ist in die Einrichtungen gegangen und hat die BewohnerInnen aufgefordert, Anträge zu stellen. In Hannover ist bisher noch nichts in dieser Richtung passiert!

Vermögensfreibeträge ab 2020:

Die höheren Vermögensfreibeträge des SGB IX werden ab 2020 nicht für die Menschen mit Behinderungen gelten, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind - es werden für diese die niedrigeren Freibeträge des SGB XII angewendet werden. Begründung:

"Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen leben und Eingliederungshilfeleistungen in Anspruch nehmen, haben bis zum 31.12.2019 eine Vermögensfreigrenze in Höhe von 30.000 €. Wenn Menschen mit Behinderung aus der genannten Personengruppe ab 01.01.2020 neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe) zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen, verringert sich ihre Vermögensfreigrenze auf die Höhe von 5.000 € (Schonvermögen in der Sozialhilfe)."

Hierzu kommt es, weil bei einer Kombination mit anderen Leistungsträgern immer die <u>restriktivste</u>

<u>Regelung</u> angewendet wird!

Fragen aus dem Publikum, Antworten von Herrn Landmann:

Frage:

Bei welchem Leistungsträger muss der Antrag auf Leistungen gestellt werden? Die Zuständigkeiten in den Bereichen Stadt, Region und Land sind ja noch nicht endgültig geklärt! Antwort:

Für den Antrag auf Grundsicherungsleistungen ist das Sozialamt (Hannover) zuständig. Man kann aber einen Antrag auf Leistungen an jeden in Frage kommenden Leistungsträger stellen - dieser würde ja an die ggf. passende Verwaltung weitergeleitet - egal, wo man den Antrag stellt. Ab 01.01.2020 wird - so zeichnet es sich ab - das Land für die Eingliederungshilfe zuständig sein - Landessozialamt. Zurzeit ist es so: Der kommunale Leistungsträger ist <u>bald</u> nicht mehr zuständig, das Land ist aber <u>noch nicht</u> zuständig.

Frage:

Wann sollte - spätestens - der Antrag auf Grundsicherung gestellt werden? Antwort:

Ab 01.09.2019 sollte spätestens der Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Außerdem sollten die Angehörigen mit gleichzeitiger Betreuungsfunktion, deren Familienangehöriger in einem Wohnheim lebt, die dafür ergänzende Betreuung einfordern (Fachleistungsstunden - Assistenz - als Leistung der Eingliederungshilfe.

Sie sollten sich im Vorfeld erkundigen - z. B. bei der "Unabhängigen Teilhabeberatung" - wie oben bereits erwähnt - z. B. bei derjenigen im Landkreis Schaumburg-Lippe. Anmerkung der Protokollantin: Internet-Adresse **www.teilhabeberatung.de** - dort kann man das jeweils passende Beratungsangebot heraussuchen gemäß folgender Kriterien:

"Suchen Sie ein Beratungsangebot in Ihrer Nähe? Suchen Sie eine bestimmtes Beratungsangebot? Suchen Sie einen bestimmten Träger? Suchen Sie ein Beratungsangebot mit besonderen Erfahrungen mit spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen? Sie können Ihre Suche entsprechend anpassen."

<u>Frage:</u>

Sind denn grundsätzlich alle stationären Wohneinrichtungen schlecht?

Nein, es ist individuell verschieden, ob ein bestimmtes Wohnheim für einen bestimmten Bewohner passt oder nicht. Man kann keine Einrichtung "schönreden", aber auch keine "schlechtreden".

<u>Frage</u>:

Wer sind die Personen, die ein Gutachten erstellen sollen - siehe oben: gemäß § 14 / § 17 SGB IX?

Antwort:

Es werden Psychiater oder Psychologen sein.

Einwand: Aber die kennen doch ggf. nicht die gesamten sozialen Bezüge, in denen die Person steht, sehen hauptsächlich die Symptome entsprechend der Diagnose.

Antwort: Es ist auch möglich, dass vom Sozialpsychiatrischen Dienst das Gutachten erstellt wird.

<u>Frage</u>:

Diese Personen beziehen sich ggf. auf den Entwicklungsbericht, der einmal jährlich von einer Wohneinrichtung, in der der Leistungsberechtigte derzeit lebt oder lange gelebt hat. Und dieser Bericht ist oft defizit-orientiert formuliert worden. Die fragende Person bezieht sich hier auf die entsprechende Äußerung, die ihr als Angehörige auf Nachfrage von der Einrichtung mitgeteilt wurde: "Wir müssen den Entwicklungsbericht defizit-orientiert schreiben, weil wir ggü. dem FB Soziales damit ja begründen, warum es erforderlich ist, dass der Leistungsberechtigte weiter hier leben sollte und wir dafür das entsprechende Entgelt bekommen."

Antwort:

Diese Ansicht ist nicht richtig! Es ist <u>nicht</u> erforderlich für eine Einrichtung, einen defizit-orientierten Entwicklungsbericht zu verfassen!

Frage:

Was ist, wenn ein Leistungsberechtigter keinen Antrag stellen will? Wie z. B. verarmte Rentnerinnen, die einen Sozialhilfe beantragen könnten, dies aus Scham aber unterlassen. Es besteht die Gefahr, dass bestimmte Erkrankte aus dem Hilfesystem herausfallen, weil sie keine Anträge stellen werden.

Antwort:

Herr Landmann bestätigt, dass es psychisch erkrankte Menschen geben wird, denen man ansehen kann, dass sie keine Einkünfte und keine medizinisch-hygienische Versorgung haben. Die Gefahr besteht, dass diese dann obdachlos werden könnten. Wir geraten da in einen moralischethischen Konflikt. Man könne das in anderen europäischen Ländern, die nicht über ein soziales Sicherungssystem wie bei uns verfügen, oft erleben. Wir haben den moralisch-ethischen Konflikt im Kopf! Es könnte aber dann bei uns passieren, dass andere, dem System entsprechende private Hilfe-Systeme entstehen.

Frage / Einwand:

Wir haben ein System aufgebaut, das für leicht und mittelschwer psychisch Erkrankte passend ist. Bei den schwer Erkrankten ist es aber schwieriger. Mehr aufsuchende Hilfsangebote wären hier angebracht! Aber der Psychiater macht keinen Hausbesuch, die PIA hat auch ein eingeschränktes Angebot.

Antwort:

Herr Landmann setzt auf die Kreativität der Gesellschaft - es werden wohl ganz neue bzw. unkonventionelle Möglichkeiten gefunden werden.

Herr Müller dankt Herrn Landmann im Namen von Frau Seelhorst und allen Anwesenden für sein sehr ausführliches und aufschlussreiches Referat.

Protokoll: Birgit Kleeblatt